

# Instrumente zur Durchsetzung von Kollektiv- schäden

Befragung von Unternehmen in der  
Schweiz

April 2024

# IMPRESSUM

Instrumente zur Durchsetzung von Kollektivschäden  
April 2024

Auftrag: economiesuisse und SwissHoldings

Ausführung: Sotomo, Dolderstrasse 24, 8032 Zürich

AutorInnen: Gordon Bühler, Sarah Bütikofer

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Über die Befragung</b>	<b>5</b>
1.1 Hintergrund und Motivation . . . . .	5
1.2 Datenerhebung und Methodik . . . . .	5
1.3 Zusammensetzung der Stichprobe . . . . .	6
<b>2 Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>9</b>
2.1 Executive summary . . . . .	9
2.2 Hauptergebnisse aus der Befragung . . . . .	9
<b>3 Bewertung bestehender Instrumente</b>	<b>11</b>
3.1 Status Quo geeignet . . . . .	11
3.2 Bestehende Instrumente optimieren . . . . .	12
3.3 Gleichgewicht zwischen Klägern und Beklagten nicht gegeben . . . . .	15
<b>4 Bewertung Einführung Instrument Sammelklage</b>	<b>17</b>
4.1 Ablehnende Haltung dominiert . . . . .	17
4.2 Konsumentinnen und Konsumenten gehören nicht zu Nutzniessenden . . . . .	18
4.3 Zunahme von Gerichtsverfahren als Reputationsrisiko . . . . .	21
4.4 Erwartung von erhöhten Risikokosten . . . . .	25
4.5 Kaum Nutzen für Schweizer Unternehmen . . . . .	27
<b>5 Fazit</b>	<b>29</b>

# 1 Über die Befragung

## 1.1 Hintergrund und Motivation

Die Befragung wurde im Vorfeld der anstehenden parlamentarischen Debatte bezüglich der Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) durchgeführt. Im Zentrum dieser Debatte steht die Frage nach der Einführung des «Schreckgespensts Sammelklage» in der Schweiz (NZZ, 29.6.23<sup>1</sup>).

Die geltende Rechtslage in der Schweiz sieht verschiedene Instrumente zur Geltendmachung von so genannten Kollektivschäden vor. Bisher werden Schadenersatzforderungen an Unternehmen nicht kollektiv, sondern auf Basis von Einzelklagen eingereicht. Vor allem bei geringen Schäden verzichten deshalb viele Geschädigte auf eine Klage. Das Parlament hat deshalb den Bundesrat bereits 2013 damit beauftragt, zu prüfen, ob auch die Schweiz Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes einführen soll. Dies könnte beispielsweise in Form eines Ausbaus der Verbandsklage sein, was faktisch einer Zulassung von Sammelklagen gleichkäme. Sammelklagen könnten eingereicht werden, wenn mehrere Personen in ähnlicher Fallkonstellation von einem Schaden betroffen sind. Der Bundesrat hat Ende 2021 eine entsprechende Vorlage zum kollektiven Rechtsschutz verabschiedet.<sup>2</sup> Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft<sup>3</sup> vor, die bestehende Verbandsklage auszubauen und in Zukunft auch die Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu ermöglichen. Im April 2024 setzt sich die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats als erste der zuständigen parlamentarischen Sachkommissionen mit der entsprechenden Vorlage auseinander.

Im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen haben der Dachverband der Schweizer Wirtschaft *economiesuisse* und der Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne *SwissHoldings* das Forschungsinstitut *Sotomo* damit beauftragt, eine Befragung von Expertinnen und Experten aus Unternehmen durchzuführen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Rechtsfragen betraut sind, um deren grundlegende Einschätzungen zu den Folgen eines allfälligen Systemwechsels in Erfahrung zu bringen. Bei der Befragung ging es primär um die Evaluierung der Implikationen einer Einführung von Sammelklagen-Instrumenten auf systemischer Ebene. Ziel war es, die Einschätzungen und vorhandene Expertise aus den Schweizer Unternehmen abzubilden und darzustellen.

## 1.2 Datenerhebung und Methodik

Die durchgeführte Befragung richtete sich an Fachpersonen für Rechtsfragen von Schweizer Unternehmen. Die Datenbasis für die Analysen ist eine selbst rekrutierte Stichprobe aus 230 angeschriebenen Personen. In die Auswertungen, die im vorliegenden Bericht

---

<sup>1</sup> Biner, David (2023). Die Sammelklage ist zurück: Schwebt der Geist der Konzernverantwortungsinitiative wieder durch das Bundeshaus? *Neue Zürcher Zeitung*, 29. Juni 2023.

<sup>2</sup> Medienmitteilung, 10. Dezember 2021.

<sup>3</sup> BBI 2021 3048, Botschaft zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbandsklage und kollektiver Vergleich, 10. Dezember 2021.

präsentiert werden, konnten die Angaben von 82 teilnehmenden Personen einbezogen werden. Alle Befragten sind Fachexpertinnen und -experten für Rechtsfragen in ihrem Unternehmen bzw. beschäftigen sich in ihrem Arbeitsalltag intensiv mit Wirtschafts- und Prozessrecht. Im Folgenden werden die Befragten als «befragte Fachexpertinnen und Fachexperten» resp. «Vertretungen von Unternehmen» bezeichnet. Die Ergebnisse geben daher in erster Linie einen Einblick in die Positionen der Fachpersonen aus unterschiedlichen Branchen, die sich spezifisch mit wirtschaftsjuristischen und prozessrechtlichen Fragestellungen beschäftigen. Aufgrund der selbst rekrutierten Stichprobe lassen sich die Aussagen nicht beliebig verallgemeinern und sind statistisch nicht repräsentativ für die gesamte Schweizer Wirtschaft. Dennoch erlaubt es die Stichprobe, Einschätzungen aus einem breiten Spektrum der Schweizer Wirtschaft zu erfassen, da sich Unternehmen unterschiedlichster Grösse aus verschiedensten Branchen und Tätigkeitsgebieten daran beteiligt haben.

### **1.3 Zusammensetzung der Stichprobe**

Die Tabelle in Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Stichprobe von 82 Fachexpertinnen und -experten.

Über die Hälfte der Teilnahmen an der Befragung stammen von Personen, die in Grossbetrieben mit mindestens 1000 Beschäftigten arbeiten. Ein Viertel der Teilnehmenden arbeitet in einem KMU mit bis zu 50 Beschäftigten. Sechs resp. elf Teilnahmen entfallen auf Fachpersonen aus Unternehmen mit zwischen 51 und 250 resp. 251 und 1000 Beschäftigten.

Die in der Befragung vertretenen Unternehmen sind alle in der Schweiz geschäftstätig. Ein Viertel der Fachpersonen ist in Unternehmen tätig, die maximal 50 Mitarbeitende in der Schweiz beschäftigen. Ungefähr gleich gross ist der Anteil der Unternehmen, die 251 bis 1000 Beschäftigte in der Schweiz aufweisen. Ein deutlich kleinerer Anteil arbeitet für ein Unternehmen mit zwischen 51 und 250 Beschäftigten in der Schweiz. Ein Drittel der Teilnahmen entfällt auf Personen aus Grossbetrieben, die in der Schweiz über 1000 Beschäftigte haben.

Ein Drittel der in der Befragung vertretenen Unternehmen ist nur in der Schweiz geschäftstätig, während ein Fünftel global agiert. Die weiteren Unternehmen sind international tätig, wobei sie sich aber geografisch auf unterschiedliche Schwerpunkte konzentrieren.

Etwas über die Hälfte (54%) der Unternehmen, aus denen sich Fachexpertinnen und Fachexperten an der Befragung beteiligt haben, sind in Ländern tätig, die das Instrument der Sammelklage kennen. Dabei zeigt sich, dass vor allem Grossbetriebe in Ländern tätig sind, die das Instrument der Sammelklage bereits kennen. Ihre Vertretungen machen über vierzig Prozent aller Teilnahmen aus. Knapp ein Viertel der Teilnehmenden sind Fachpersonen aus KMU bzw. Grossbetrieben, die nicht in Ländern tätig sind, die das Instrument kennen (je 23%). Jede zehnte Teilnahme an der Befragung erfolgte von

einer Fachperson aus einem KMU, welches in Ländern geschäftstätig ist, in denen das Instrument der Sammelklage zur Anwendung kommen kann.

Über die Hälfte der Teilnahmen entfällt auf die Branchen Wirtschaft, Management, Handel, Industrie, Informatik sowie Maschinen- und Elektrotechnik, wobei Wirtschaft, Management und Handel sowie Industrie je rund einen Fünftel ausmachen. 15 Prozent stammen aus der IT sowie dem maschinen- und elektrotechnischen Bereich. Die Teilnahmen aus der Chemie- und Pharmabranche machen weniger als ein Zehntel aus, und auf alle anderen Branchen entfällt ein Anteil von wenigen Prozenten.

**Abbildung 1:** Zusammensetzung der Stichprobe

	N	%
<b>Total befragte Fachpersonen</b>	<b>82</b>	<b>100</b>
<b>Nach Anzahl Beschäftigter des Unternehmens (insgesamt)</b>		
1-50	21	26
51-250	6	7
251-1000	11	13
> 1000	44	54
<b>Nach Anzahl Beschäftigter des Unternehmens (in der Schweiz)</b>		
1-50	21	25
51-250	13	16
251-1000	22	27
> 1000	26	32
<b>Nach geografischem Tätigkeitsraum des Unternehmens</b>		
Schweiz	26	32
Schweiz, Europa	11	13
Schweiz, Europa, Nordamerika, Asien (ggf. weitere)	19	23
Schweiz, Europa, Asien (ggf. weitere, ohne Nordamerika)	7	8
Global (alle Kontinente)	16	20
Sonstige	3	4
<b>Nach Tätigkeit in Ländern mit Sammelklagen</b>		
Ja	44	54
Nein / weiss nicht / keine Angabe	38	46
<b>Nach Unternehmensgrösse und Tätigkeit in Ländern mit Sammelklagen</b>		
KMU ( $\leq 250$ Besch.), nicht tätig in [...]	19	23
KMU ( $\leq 250$ Besch.), tätig in [...]	8	10
Grossbetrieb ( $> 250$ Besch.), nicht tätig in [...]	19	23
Grossbetrieb ( $> 250$ Besch.), tätig in [...]	36	44
<b>Nach Branche</b>		
Wirtschaft, Management, Handel	17	21
Industrie	15	18
Informatik, Maschinen- und Elektrotechnik	12	15
Chemie, Pharma	7	8
Bau, Gebäudetechnik, Innenausbau	5	6
Bildung, Soziales	4	5
Medien, Information, Kommunikation	4	5
Verkehr, Fahrzeuge, Logistik	4	5
Gastgewerbe, Nahrung, Tourismus	3	4
Öffentliche Verwaltung, Rechtspflege	3	4
Gesundheit	2	2
Weitere	2	2
Keine Angabe	4	5

Für die nachfolgenden Auswertungen wurde prioritär eine Gruppierung nach den zwei Dimensionen Unternehmensgrösse und Tätigkeitserfahrung in Ländern, die das Instru-

ment der Sammelklage bereits kennen bzw. nicht kennen, angewendet. Die Gruppierung nach diesen zwei Dimensionen wurde deshalb vorgenommen, weil sich gezeigt hat, dass vor allem diese beiden Faktoren Unterschiede in der Bewertung der gestellten Fragen durch die befragten Fachexpertinnen und -experten erklären können.

## 2 Das Wichtigste in Kürze

### 2.1 Executive summary

Die Befragung zur Beurteilung des Instruments der Sammelklage, die unter juristisch versierten Fachpersonen aus unterschiedlichsten Unternehmen aus allen Branchen durchgeführt wurde, zeigt auf, dass die vom Bundesrat vorgelegte Vorlage zurzeit mehrheitlich skeptisch beurteilt wird.

Dabei fällt auf, dass die Beurteilung durch die Fachpersonen entlang zweier Dimensionen unterschiedlich ausfällt. Zum einen ist dies die Erfahrung aus der unternehmerischen Tätigkeit in Ländern, die das Instrument der Sammelklage bereits anwenden, und zum anderen die Unternehmensgrösse. Fachexpertinnen und Fachexperten aus Grossbetrieben, die mit dem Instrument der Sammelklage aufgrund der internationalen Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens vertraut sind, lehnen eine Einführung des Instruments in der Schweiz am deutlichsten ab. Auch Fachpersonen aus KMU, die in Staaten tätig sind, die das Instrument kennen, sehen in einer allfälligen Einführung in der Schweiz keine Vorteile. Fachpersonen von ausschliesslich in der Schweiz tätigen KMU stehen der Sammelklage insgesamt am wenigsten skeptisch gegenüber, konnten jedoch aufgrund nicht vorhandener Erfahrungswerte zu Detailfragen der Befragung oft keine Stellung beziehen.

### 2.2 Hauptergebnisse aus der Befragung

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der durchgeführten Befragung in kompakter Form aufgezeigt. Die Pfeile verweisen auf die Nummern der betreffenden Abbildungen im vorliegenden Bericht.

#### **Status Quo ist ausreichend**

Die Hälfte der Fachexpertinnen und -experten schätzt den Status Quo in der Schweiz als ausreichend ein, um die Interessen von geschädigten natürlichen Personen zu wahren. Je mehr Erfahrung die Fachpersonen mit anderen Instrumenten haben, desto besser bewerten sie den Schweizer Status Quo (→Abbildung 2).

#### **Bestehendes optimieren statt Neues einführen**

Die Möglichkeit der Optimierung der bestehenden Instrumente stösst auf breite Zustimmung. Die Einführung der Sammelklage wird hingegen als nicht zielführend betrachtet, um den Rechtsansprüchen von geschädigten natürlichen Personen gerecht zu werden (→Abbildung 5).

#### **Fachpersonen unterstützen die Einführung der Sammelklage nicht**

Eine Mehrheit der Fachexpertinnen und -experten lehnt die Vorlage «Verbandsklage und kollektiver Vergleich» des Bundesrats ab. Besonders hoch ist die Ablehnung bei Fachpersonen aus Unternehmen, die in Ländern mit Sammelklagen tätig sind, während lokal tätige KMU oft keine Einschätzung abgeben können (→Abbildung 7).

### **Prozessindustrie als Hauptprofiteur**

Vom Instrument der Sammelklage würden gemäss Einschätzung der Fachpersonen in erster Linie Anwältinnen und Anwälte profitieren. Die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz werden weit weniger stark als Profitierende betrachtet. (→Abbildung 8). Die Fachpersonen gehen ausserdem davon aus, dass mit dem Instrument eine kommerzielle Prozessindustrie entstehen würde (→Abbildung 9).

### **Drohende Prozesse führen zu schnellen Vergleichen**

Die befragten Fachexpertinnen und -experten erwarten im Falle der Einführung der Sammelklage eine Zunahme von besonders öffentlichkeitswirksamen Gerichtsverfahren gegen Unternehmen in der Schweiz (→Abbildung 15). Mit dem Reputationsrisiko, das durch die Zunahme solcher Prozesse steigt, nimmt der Druck auf Unternehmen zu, sich auf einen Vergleich einzulassen. In dieser Einschätzung sind sich die befragten Fachpersonen über alle Unternehmen hinweg weitgehend einig (→Abbildung 17).

### 3 Bewertung bestehender Instrumente

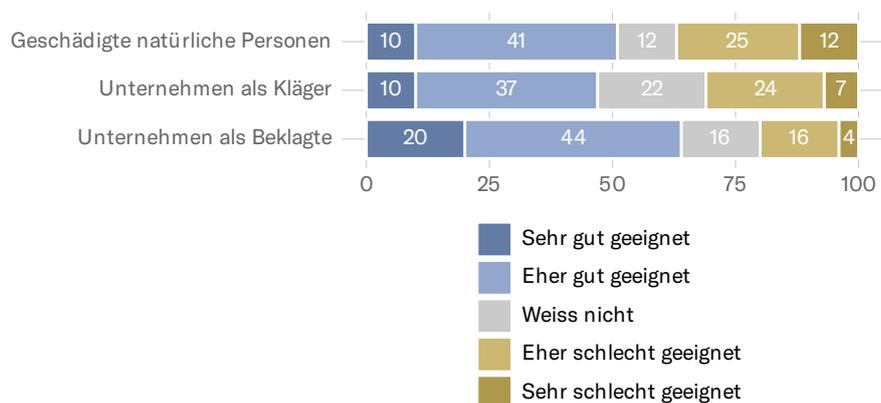
#### 3.1 Status Quo geeignet

Schadenersatzforderungen können in der Schweiz in erster Linie auf Basis von Einzelklagen eingereicht werden. Dies bedeutet, dass Geschädigte ihr Recht im Schadensfall individuell einklagen müssen, auch wenn zeitgleich mehrere Geschädigte Schadenersatzforderungen an ein Unternehmen stellen. Die befragten Fachpersonen teilen die Einschätzung des Bundesrats eher nicht, dass der in der Schweiz geltende Status Quo für die Wahrung der Interessen von geschädigten Einzelpersonen unzureichend sei.

Die Hälfte der befragten Fachpersonen aus den Unternehmen schätzt die derzeit bestehenden Instrumente, die geschädigten natürlichen Personen zur Verfügung stehen, als geeignet ein. Gut ein Drittel (37%) bewertet die bestehenden Instrumente allerdings als (eher) schlecht geeignet, wie aus Abbildung 2 hervorgeht. Ähnlich fällt die Einschätzung aus, wenn es um die Eignung der bestehenden Instrumente für die Unternehmen als Kläger geht.

Noch positiver fällt die Bewertung des Status Quo aus, wenn es um die Wahrung der Interessen von Unternehmen als Beklagte geht. Knapp zwei Drittel der befragten Fachpersonen betrachten die bestehenden Instrumente als gut geeignet für den Fall, dass ein Unternehmen beklagt wird. Ein Fünftel bewertet den Status Quo als (eher) schlecht geeignet.

**Abbildung 2:** Bewertung Status Quo



«Wie gut sind die bestehenden Instrumente Ihrer Ansicht nach geeignet, um bei Kollektivschäden die Interessen von geschädigten natürlichen Personen zu wahren?»

«Wie gut sind die bestehenden Instrumente Ihrer Ansicht nach geeignet, um bei Kollektivschäden die Interessen von Unternehmen als Kläger zu wahren?»

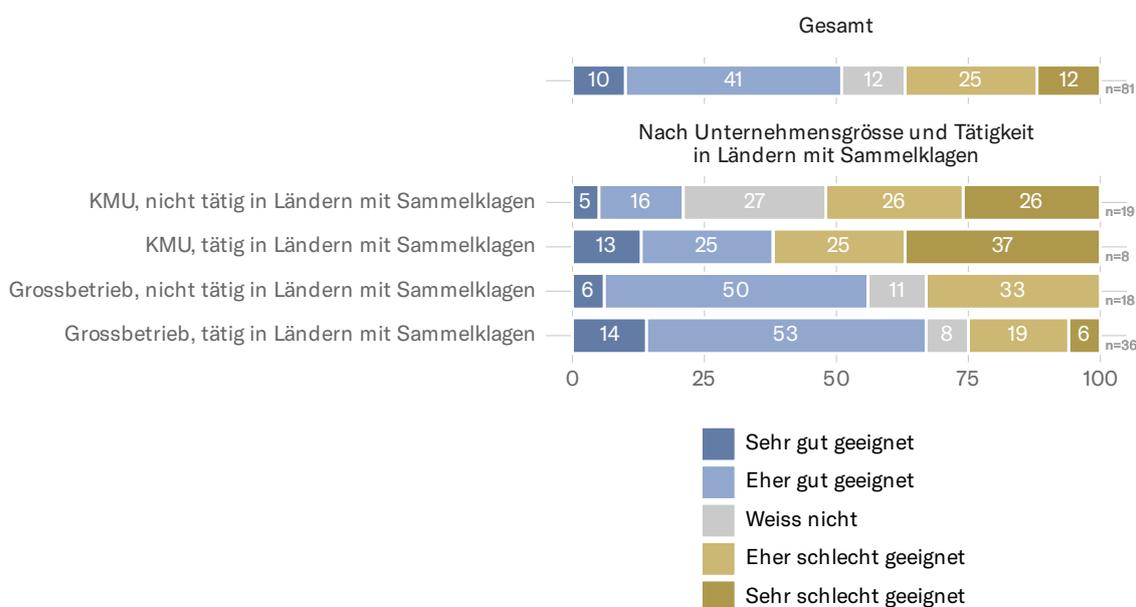
«Wie gut sind die bestehenden Instrumente Ihrer Ansicht nach geeignet, um bei Kollektivschäden die Interessen von Unternehmen als Beklagte zu wahren?»

Es zeigen sich bei der Beurteilung allerdings gewisse Unterschiede je nach Grösse sowie Tätigkeitsgebiet der Unternehmen (Abbildung 3). Fachpersonen aus Grossbetrieben, die

bereits heute in Ländern tätig sind, die das Instrument der Sammelklage kennen, bewerten den Status Quo am positivsten. Aber auch Fachpersonen aus grossen Unternehmen, die nicht in Ländern mit Sammelklagen tätig sind, bewerten den Status Quo in der Schweiz als gut geeignet, um die Interessen von geschädigten natürlichen Personen zu wahren.

Die Beurteilung durch die KMU fällt anders aus. 40 Prozent der Fachpersonen aus KMU, die in Staaten mit Sammelklagen unternehmerisch tätig sind, bewerten den Schweizer Status Quo als (eher) gut geeignet, um die Interessen von geschädigten natürlichen Personen zu wahren. Tiefer fällt die positive Bewertung durch Fachpersonen aus kleineren Unternehmen aus, die über keine Erfahrung in Ländern mit Sammelklagen verfügen. Auffallend ist, dass sich über ein Viertel von ihnen nicht zur Eignung der bestehenden Instrumente äussern kann. Wie sich die KMU hinsichtlich des Instruments der Sammelklage positionieren, zeigt das nachfolgende Kapitel 4 auf.

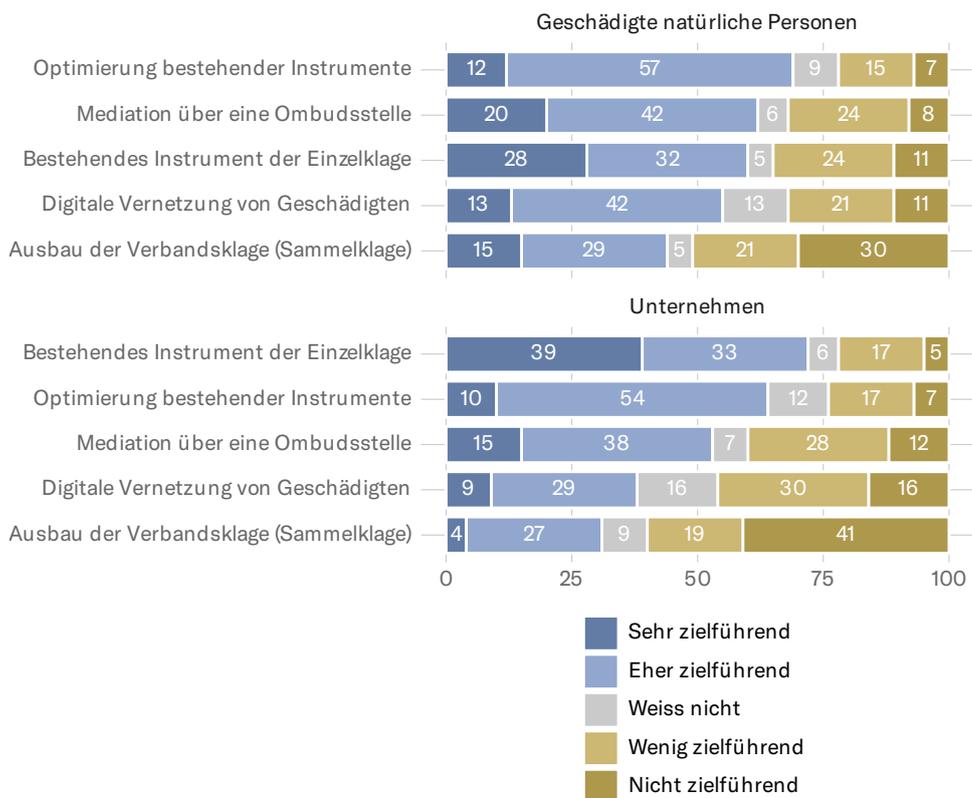
**Abbildung 3:** Bewertung Status Quo für natürliche Personen – nach Unternehmenskategorie



«Wie gut sind die bestehenden Instrumente Ihrer Ansicht nach geeignet, um bei Kollektivschäden die Interessen von geschädigten natürlichen Personen zu wahren?»

### 3.2 Bestehende Instrumente optimieren

Die befragten Fachexpertinnen und Fachexperten aus den verschiedenen Unternehmen wurden gebeten, eine Reihe möglicher Instrumente zur Durchsetzung von Kollektivschäden zu beurteilen. Dabei zeigt sich, dass im Allgemeinen andere Optionen als die Einführung von Sammelklagen bevorzugt werden, um den Interessen von sowohl natürlichen Personen als auch Unternehmen gerecht zu werden, wie die Übersicht in Abbildung 4 veranschaulicht.

**Abbildung 4:** Bewertung verschiedener Instrumente zur Rechtsdurchsetzung

«Als wie zielführend beurteilen Sie die einzelnen Instrumente, um den Rechtsansprüchen von geschädigten natürlichen Personen gerecht zu werden?»

«Als wie zielführend beurteilen Sie die einzelnen Instrumente, um den Rechtsansprüchen von Unternehmen gerecht zu werden?»

- *Optimierung bestehender Instrumente:* Bereits heute gibt es unterschiedliche Instrumente, mit denen Geschädigte ihre Interessen als Kollektivgeschädigte durchsetzen können. In einer Musterklage klagt eine einzelne betroffene Person – mit oder ohne finanzielle Unterstützung durch Dritte – auf Ersatz des erlittenen Schadens. Das Ergebnis können dann andere Betroffene nutzen, um ihren Schaden geltend zu machen. Mit dem Instrument der Streitgenossenschaft können sich mehrere Betroffene zusammenschliessen und gemeinsam vor dem gleichen Gericht klagen. Diese bestehenden Instrumente können im Sinn der Interessen von Geschädigten weiter optimiert werden.
- *Mediation über eine Ombudsstelle:* Statt mit einer Sammelklage vor ein Gericht zu gelangen, können sich Geschädigte an eine Ombudsstelle wenden. Diese Ombudsstelle vermittelt zwischen den Geschädigten und dem Unternehmen, wobei eine aussergerichtliche Lösung angestrebt wird. Eine Zivilklage ist möglich, wenn die Parteien mit dem Ausgang des Ombudsverfahrens nicht zufrieden sind.
- *Bessere digitale Vernetzung von Geschädigten:* Aufgrund der Möglichkeiten zur digitalen Vernetzung hat sich der Koordinationsaufwand für Geschädigte in den letzten Jahren stark verringert. Auf speziell dafür eingerichteten Internet-Plattformen können Geschädigte ihre Schadenersatzforderungen untereinander koordinieren oder über die (sozialen) Medien Druck auf Unternehmen ausüben.
- *Ausbau der Verbandsklage und Einführung eines kollektiven Vergleichs (Sammelklage):* Ein Verband kann klagen, wenn er durch mindestens zehn (natürliche oder juristische) Personen dazu ermächtigt wird. Über eine solche Sammelklage soll die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen einfacher möglich sein. Die im Parlament diskutierte Vorlage sieht Einschränkungen für den klagenden Verband vor: Er darf nicht gewinnorientiert sein, muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen, muss in den Statuten die Befugnis zur Interessenwahrung verankert haben und muss von der beklagten Partei unabhängig sein. Auch ausländische Organisationen sind zur Klage in der Schweiz zugelassen.

Für geschädigte natürliche Personen wird die Optimierung der bestehenden Instrumente als am zielführendsten betrachtet. Eine Mediation über eine Ombudsstelle wird etwas häufiger als zielführend betrachtet als das bestehende Instrument der Einzelklage, das vor der digitalen Vernetzung der Geschädigten zu stehen kommt. Am schlechtesten schneidet in der Bewertung die Einführung des Instruments der Sammelklage ab, wie aus der oberen Darstellung in Abbildung 4 hervorgeht.

In der unteren Darstellung in Abbildung 4 zeigt sich, dass für Unternehmen das bestehende Instrument der Einzelklage als am zielführendsten bewertet wird. Die Optimierung bestehender Instrumente sowie die Mediation werden weniger gut eingestuft, und auch die digitale Vernetzung von Geschädigten schneidet nicht sehr gut ab. Erneut zeigt sich, dass die befragten Fachpersonen das Instrument der Sammelklage als nicht zielführend bewerten.

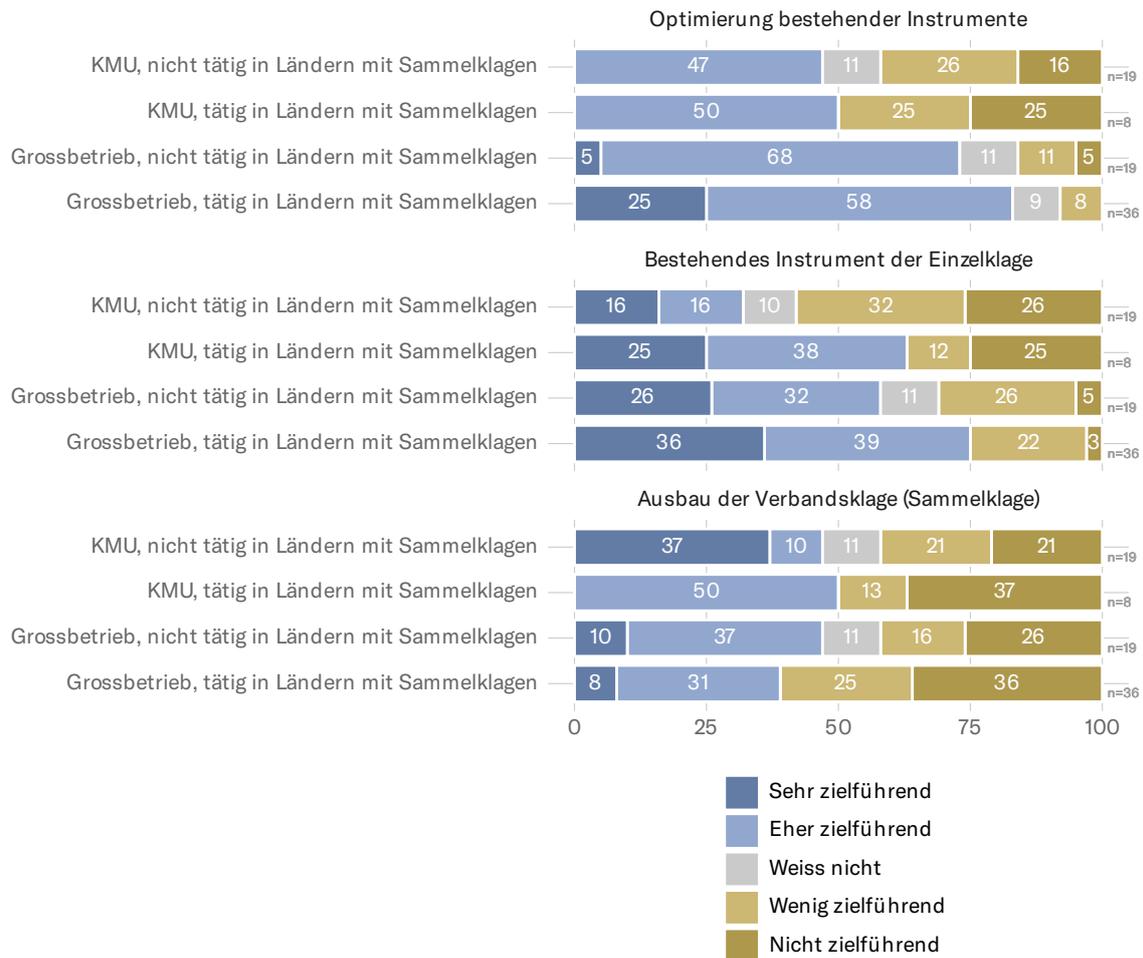
Die Fachpersonen bewerten somit das Instrument der Sammelklage nicht nur für die Wahrung der Rechtsansprüche von Unternehmen, sondern auch von geschädigten natürlichen Personen als das ungeeignetste der beurteilten Instrumente.

Abbildung 5 zeigt die Beurteilung von drei Instrumenten, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Unternehmenskategorien.

Die Optimierung bestehender Instrumente wird insgesamt als am zielführendsten bewertet, um den Rechtsansprüchen von geschädigten natürlichen Personen gerecht zu werden. Vor allem bei Grossbetrieben stösst diese Möglichkeit auf viel Anklang. Drei von vier der Fachpersonen aus solchen Unternehmen betrachten dies als zielführend. Bei Fachpersonen aus KMU trifft dies auf die Hälfte zu.

Das bestehende Instrument der Einzelklage wird ebenfalls von einer Mehrheit der Fachpersonen als zielführend betrachtet, sowohl von Fachpersonen aus KMU als auch aus Grossbetrieben – mit Ausnahme von Fachpersonen aus KMU, die nicht in Staaten tätig sind, die das Instrument der Sammelklage anwenden. Von ihnen betrachtet knapp ein Drittel die Einzelklage als zielführend.

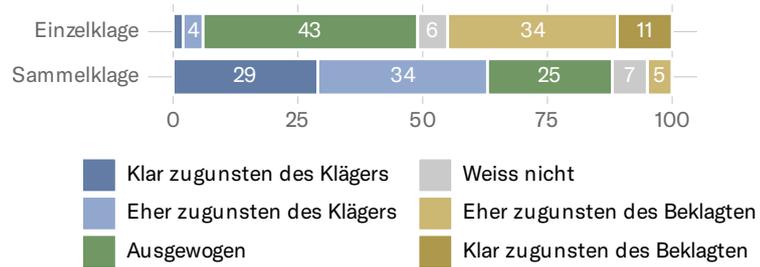
Der Ausbau resp. die Einführung von Sammelklagen wird als weniger zielführend betrachtet. Vor allem Fachpersonen aus Grossbetrieben, die in Staaten tätig sind, die mit dem Instrument Erfahrung haben, sehen diese Massnahme mehrheitlich als nicht zielführend an. Fachpersonen aus KMU, die mit dem Instrument vertraut sind, bewerten den Ausbau der Verbandsklage zur Hälfte als (eher) zielführend. Knapp die Hälfte der Fachpersonen aus Unternehmen, die über keine Erfahrung mit dem Instrument verfügen, bewerten das Instrument der Sammelklage als (eher) zielführend, gut 40 Prozent als (eher) nicht zielführend. Von denjenigen Fachpersonen, die über keine Erfahrung mit dem Instrument verfügen, kann gut jede zehnte Person keine Einschätzung zur Zielführung machen.

**Abbildung 5:** Detailbewertung verschiedener Instrumente: Rechtsansprüche von geschädigten Personen

«Als wie zielführend beurteilen Sie die einzelnen Instrumente, um den Rechtsansprüchen von geschädigten natürlichen Personen gerecht zu werden?»

### 3.3 Gleichgewicht zwischen Klägern und Beklagten nicht gegeben

Gefragt nach der Bewertung des Verhältnisses zwischen Klägern und Beklagten, ist eine Minderheit (43 %) der befragten Fachpersonen der Ansicht, dass mit dem bestehenden Instrument der Einzelklage ein Gleichgewicht besteht (Abbildung 6). 45 Prozent bewerten das Instrument der Einzelklage so, dass es zugunsten des Beklagten ausfällt.

**Abbildung 6:** Gleichgewicht zwischen Kläger und Beklagtem

«Mit dem bestehenden Instrument der Einzelklage steht ein Einzelkläger einem Beklagten gegenüber. Wie schätzen Sie in diesem Fall das Gleichgewicht zwischen Kläger und Beklagtem ein?»

«Mit dem vorgeschlagenen Instrument der Sammelklage steht eine Gruppe von Klägern einem Beklagten gegenüber. Wie schätzen Sie in diesem Fall das Gleichgewicht zwischen Klägern und Angeklagtem ein?»

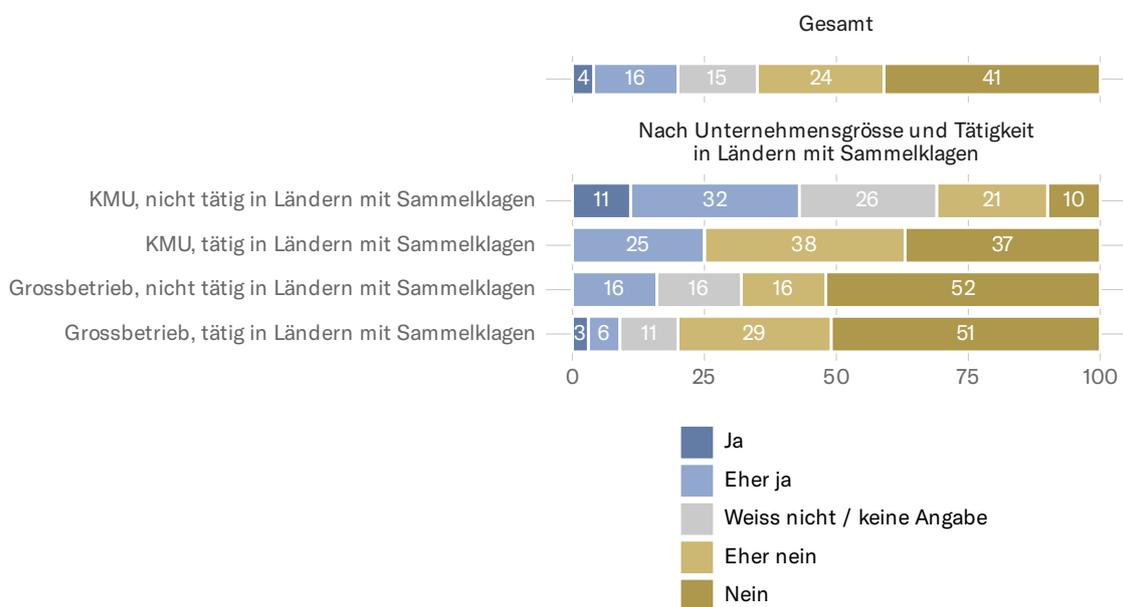
Noch deutlicher als beim Instrument der Einzelklage ist bei der Sammelklage nur eine Minderheit der Ansicht, dass das Instrument zwischen Klägern und Angeklagtem ein ausgewogenes Gleichgewicht erzeugt. Lediglich ein Viertel betrachtet es als ausgewogen. Während das Ungleichgewicht bei der Einzelklage eher auf der Seite des Beklagten liegt, liegt es bei der Sammelklage nach Ansicht der befragten Fachpersonen deutlich auf der Seite der Kläger. Diese Ansicht teilt eine klare Mehrheit von über 60 Prozent. Nur eine sehr kleine Minderheit von fünf Prozent sieht die Beklagten im Vorteil.

## 4 Bewertung Einführung Instrument Sammelklage

### 4.1 Ablehnende Haltung dominiert

Wie bereits in Kapitel 3 gezeigt, bewerten die befragten Fachpersonen aus den Unternehmen die Einführung von Sammelklagen in der Schweiz mehrheitlich als eher nicht zielführend. So unterstützen denn auch zwei Drittel der Befragten die aktuelle Vorlage des Bundesrats nicht (Abbildung 7). Nur ein Fünftel spricht sich für die Vorlage aus, fünfzehn Prozent können keine Einschätzung abgeben. Bei dieser Frage zeigen sich erneut deutliche Unterschiede in der Bewertung durch die Befragten, abhängig von ihrem unternehmerischen Umfeld.

**Abbildung 7:** Beurteilung der möglichen Einführung von Sammelklagen



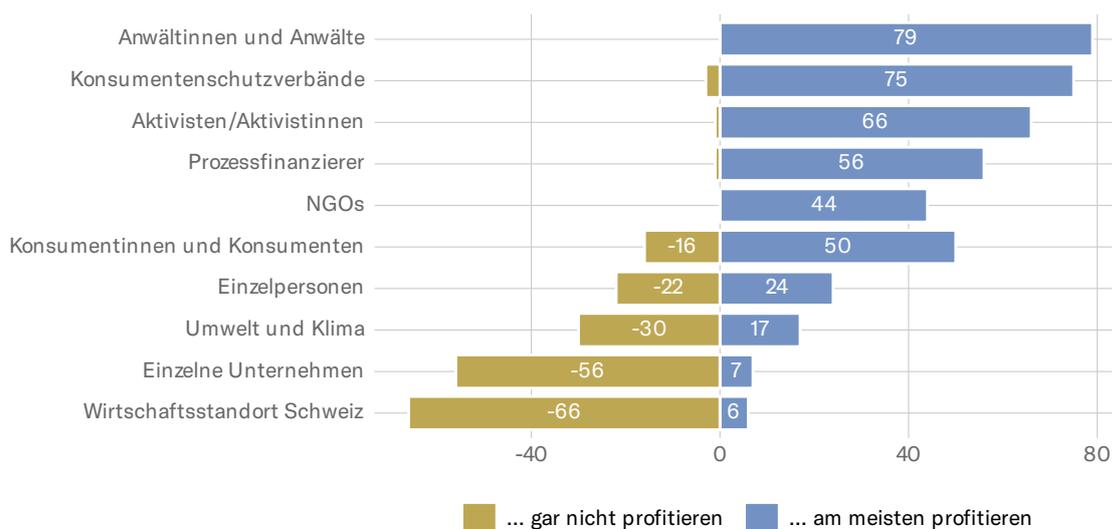
«Unterstützen Sie die Vorlage «Verbandsklage und kollektiver Vergleich», wie sie aktuell im Parlament diskutiert wird?»

Fachpersonen aus Grossbetrieben sowie KMU, die das Instrument aus ihren Tätigkeiten in anderen Ländern kennen, lehnen die Einführung der Sammelklage in der Schweiz mit einer sehr deutlichen Mehrheit ab. Auch Fachpersonen aus Grossbetrieben, die keine eigene Erfahrung mit dem Instrument haben, sind mehrheitlich ablehnend eingestellt. Von den befragten Personen aus KMU, die ausschliesslich in der Schweiz tätig sind, ist ein Drittel (eher) ablehnend eingestellt, während sich gut vierzig Prozent für die Einführung des Instruments aussprechen. Auffallend ist, dass sich ein Viertel nicht äussern konnte.

## 4.2 Konsumentinnen und Konsumenten gehören nicht zu Nutzniessenden

Nachfolgend wird untersucht, worin die mehrheitliche Ablehnung des Instruments der Sammelklage durch die befragten Fachpersonen begründet liegt. Die Idee hinter dem Instrument ist, dass Konsumentinnen und Konsumenten im Schadensfall durch eine gemeinsame Klage einfacher zu ihrem Recht kommen. Gemäss Einschätzung durch die befragten Fachpersonen sind es jedoch nicht direkt die Konsumentinnen und Konsumenten, die von der Einführung des Instruments der Sammelklage in der Schweiz profitieren würden, sondern unter anderem ihre Vertretungen in Form von Konsumentenschutzverbänden sowie Aktivistinnen und Aktivisten (Abbildung 8). Auch Anwältinnen und Anwälte sowie Prozessfinanzierende würden zu den Nutzniessenden des neuen Instruments gehören. Des weiteren gehen die befragten Expertinnen und Experten aus den Unternehmen davon aus, dass den genannten Akteuren durch die Einführung der Sammelklage kaum Nachteile entstehen würden.

**Abbildung 8:** Profitierende resp. verlierende Akteure



«Falls die Schweiz das Instrument der Sammelklage einführen sollte, wer würde Ihrer Meinung nach am meisten davon profitieren? (Mehrere Antworten möglich)»

«... und wer würde Ihrer Meinung nach gar nicht profitieren? (Mehrere Antworten möglich)»

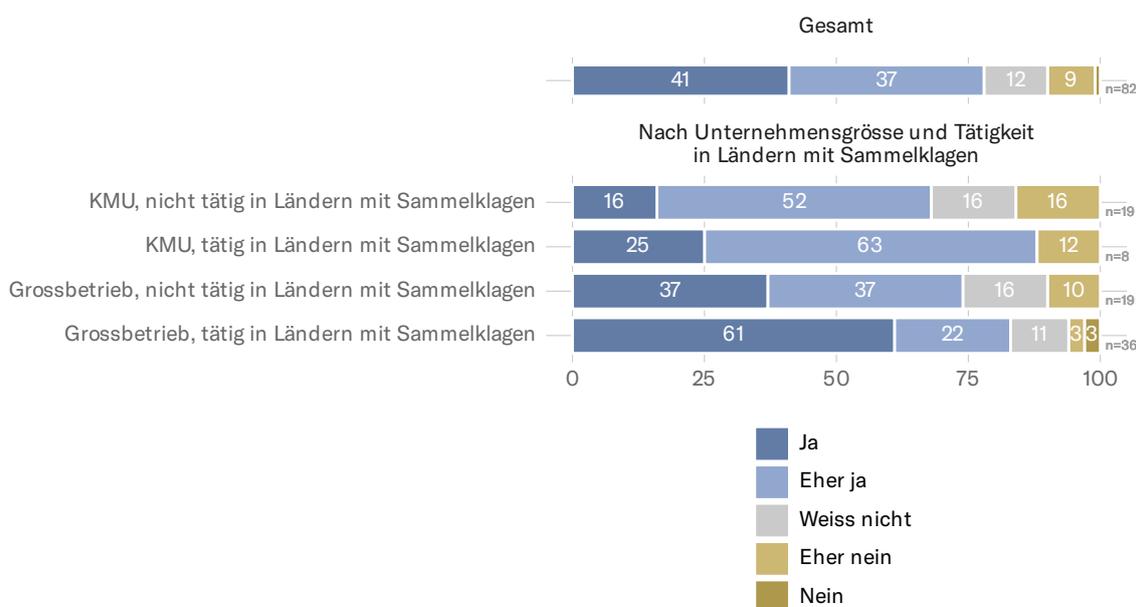
Lediglich die Hälfte der befragten Fachexpertinnen und -experten geht davon aus, dass das Instrument der Sammelklage direkt den Konsumentinnen und Konsumenten zugutekommt, was das eigentliche Ziel des Instrumentes ist. 16 Prozent sind sogar der Ansicht, dass Konsumentinnen und Konsumenten explizit nicht profitieren würden. In Bezug auf Einzelpersonen gehen etwa gleich viele Fachpersonen davon aus, dass sie von der Einführung des Instruments profitieren resp. nicht profitieren würden. Auch für die

Umwelt und das Klima sehen die Fachpersonen durch eine allfällige Einführung einer Sammelklagemöglichkeit insgesamt eher keinen Nutzen.

Zwei Drittel der befragten Fachpersonen aus den Unternehmen gehen davon aus, dass einzelne Unternehmen und vor allem der Wirtschaftsstandort Schweiz durch die Einführung der Sammelklage gar nicht profitieren würden. Vorteile des Instruments werden zudem kaum ausgemacht.

Die Befürchtung, dass kommerzielle Prozessfinanzierende von der Einführung des Instruments der Sammelklage profitieren würden, äussern knapp 80 Prozent der befragten Fachpersonen (Abbildung 9). Besonders ausgeprägt ist diese Befürchtung bei KMU und Grossunternehmen, die in Ländern mit Sammelklagen tätig sind. Aber auch die befragten Personen aus Betrieben, die bisher keine Erfahrung mit dem Instrument der Sammelklage aufweisen, teilen diese Befürchtung mit einer deutlichen Mehrheit.

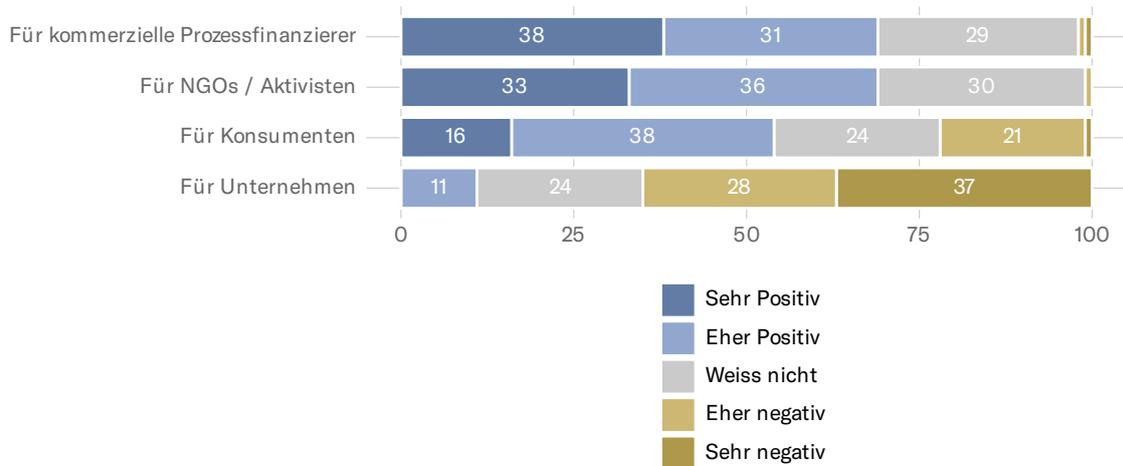
**Abbildung 9:** Entstehung einer Prozessindustrie



«Mit dem Instrument der Sammelklage entsteht eine kommerzielle Prozessfinanzierung: Sammelklagen werden gezielt finanziert, um als Investor daraus einen Gewinn zu erzielen. (Die Schweizerische Rechtsordnung sieht vor, dass Prozesskosten durch Dritte finanziert werden können. Dies trifft auch auf die Vorlage des Bundesrats zu.)»

Anhand der Erfahrungen in Ländern, in denen das Instrument der Sammelklage bekannt ist, lässt sich festmachen, wie sich dies ausgewirkt hat. Die Einschätzung durch die befragten Fachexpertinnen und -experten der Unternehmen deckt sich mit den zu erwartenden Auswirkungen in der Schweiz: Profitiert haben im Ausland vor allem Prozessfinanzierende sowie NGOs und Aktivisten (Abbildung 10).

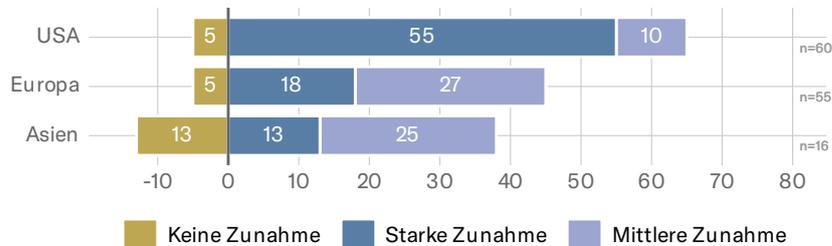
**Abbildung 10:** Profitierende resp. verlierende Akteure – im Ausland



«Wie schätzen Sie die Entwicklungen in den Ländern, in denen das Instrument der Sammelklage bereits eingeführt wurde, für die folgenden Akteure ein?»

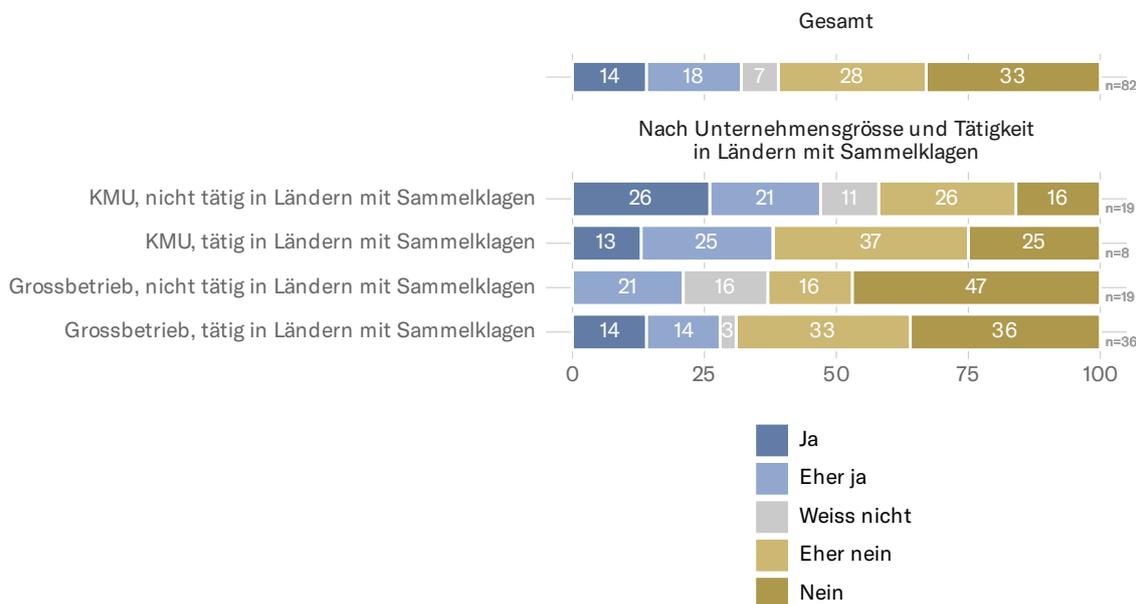
Teilnehmende Fachpersonen, welche sich mit den Entwicklungen in bestimmten Regionen auskennen, nehmen ausserdem einen deutlichen Anstieg der kommerziellen Prozessfinanzierung wahr, insbesondere in den USA (Abbildung 11).

**Abbildung 11:** Entwicklung der kommerziellen Prozessfinanzierung im Ausland



«In einigen Ländern wurde das Instrument der Sammelklage bereits eingeführt. Wie beurteilen Sie die Entwicklung der kommerziellen Prozessfinanzierung in diesen Ländern?» (nur teilnehmende Fachpersonen, welche über die Auswirkungen von Instrumenten zur Durchsetzung von Kollektivschäden in der betreffenden Region informiert sind)

Die Vorlage des Bundesrats sieht Einschränkungen für den klagenden Verband vor: Er darf nicht gewinnorientiert sein, muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen, muss in den Statuten die Befugnis zur Interessenwahrung verankert haben und muss von der beklagten Partei unabhängig sein. Diese Einschränkungen sollen einem Missbrauch des Instruments der Sammelklage vorbeugen. Die befragten Fachpersonen erachten diese Einschränkungen jedoch als unzureichend und erkennen ein Missbrauchspotenzial. Auch bei dieser Frage schätzen die Fachpersonen, die mit dem Instrument vertraut sind bzw. diejenigen aus den international tätigen Grossbetrieben, die Situation deutlich schlechter ein als Fachpersonen aus KMU, die inländisch agieren (Abbildung 12).

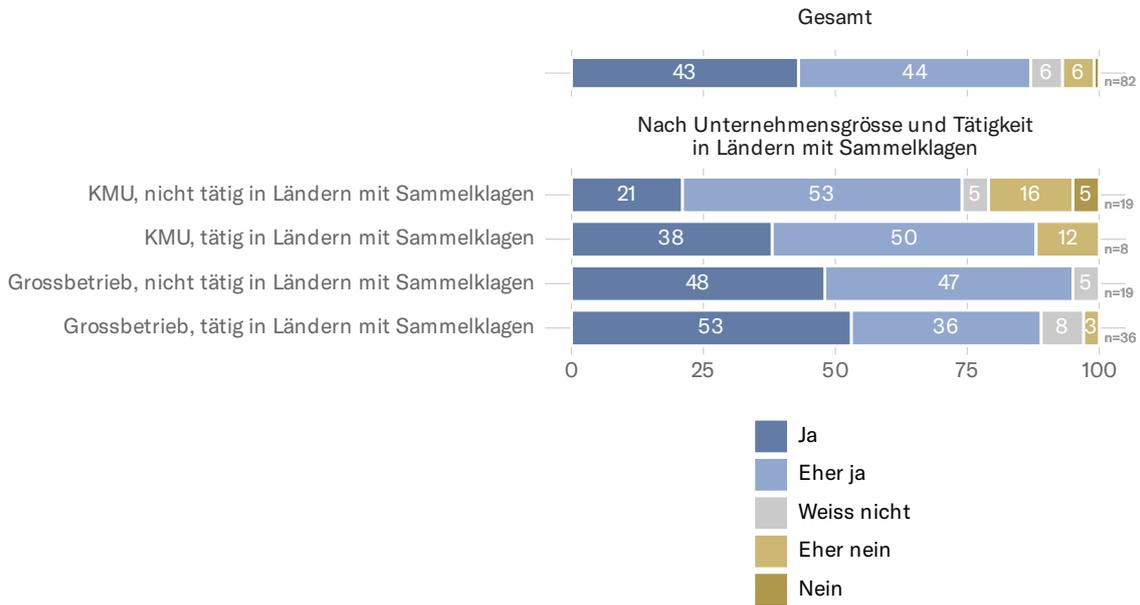
**Abbildung 12:** Missbrauchspotenzial durch klagende Verbände

«Die vorgesehenen Anforderungen für klagende Verbände sind ausreichend, um einen Missbrauch des Instruments der Sammelklage zu verhindern.»

### 4.3 Zunahme von Gerichtsverfahren als Reputationsrisiko

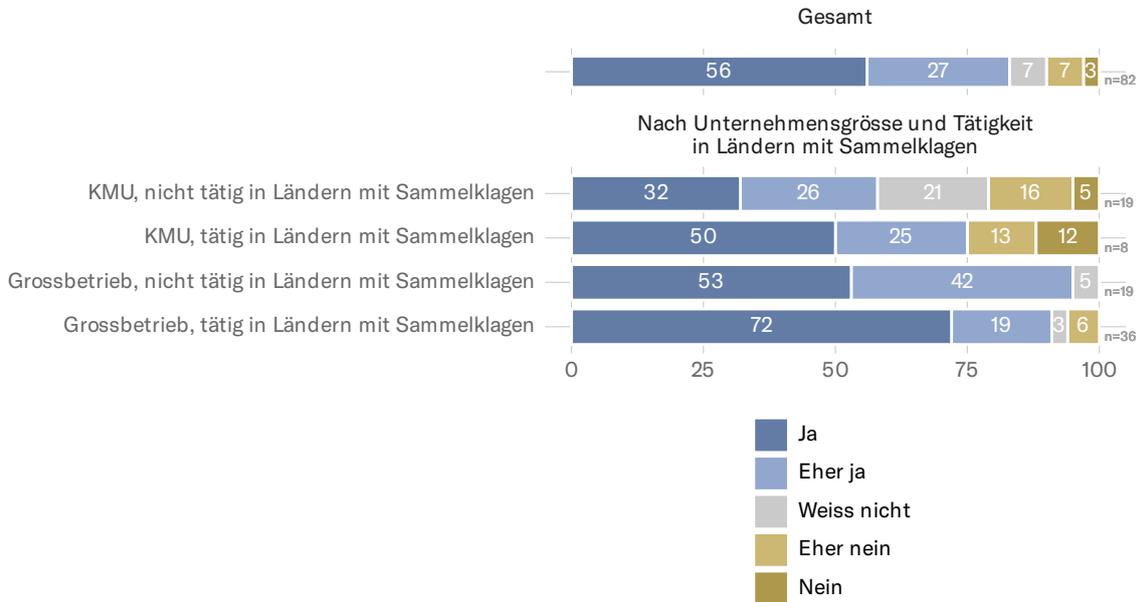
Wie Abbildung 13 zeigt, gehen die befragten Fachexpertinnen und -experten aus den Unternehmen davon aus, dass die Einführung des Instruments der Sammelklage zu einer deutlichen Zunahme von eingereichten Klagen bezüglich Kollektivschäden führen würde. Insbesondere die befragten Fachpersonen aus KMU und Grossbetrieben, die in Ländern tätig sind, in denen das Instrument bereits zur Anwendung kommt, gehen fast unisono von einer markanten Zunahme an Klagen aus. Mit der Zunahme von Sammelklagen in der Schweiz steigt gemäss Einschätzung der befragten Fachpersonen auch das Risiko für die einzelnen Unternehmen in der Schweiz, auf Schadenersatz verklagt zu werden. Über 80 Prozent gehen von einem steigenden Risiko aus (Abbildung 14). In Grossbetrieben wird das Risiko als sehr hoch eingeschätzt, aber auch Fachpersonen aus KMU gehen mehrheitlich von einem erhöhten Risiko aus, insbesondere diejenigen mit unternehmenstätigen Erfahrungen in Ländern mit Sammelklagen.

**Abbildung 13:** Einschätzung Zunahme von Schadenersatzklagen



«Das Instrument der Sammelklage führt dazu, dass die Anzahl Klagen im Bereich der Kollektivschäden markant zunimmt.»

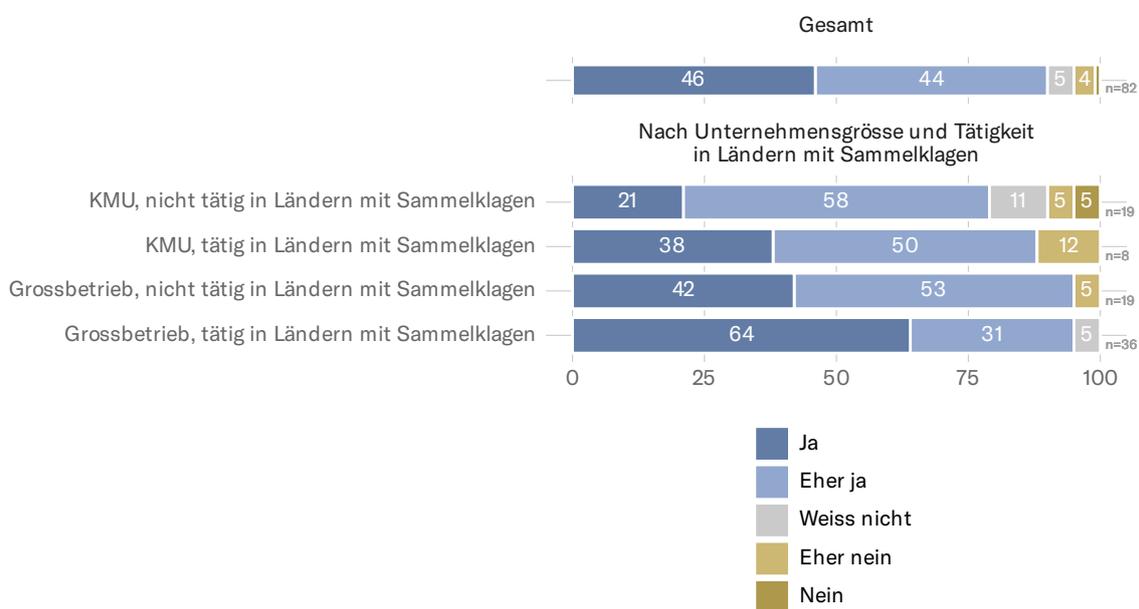
**Abbildung 14:** Risiko von Schadenersatzklagen



«Das Instrument der Sammelklage führt dazu, dass Unternehmen in der Schweiz ein höheres Risiko tragen müssen, auf Schadenersatz verklagt zu werden.»

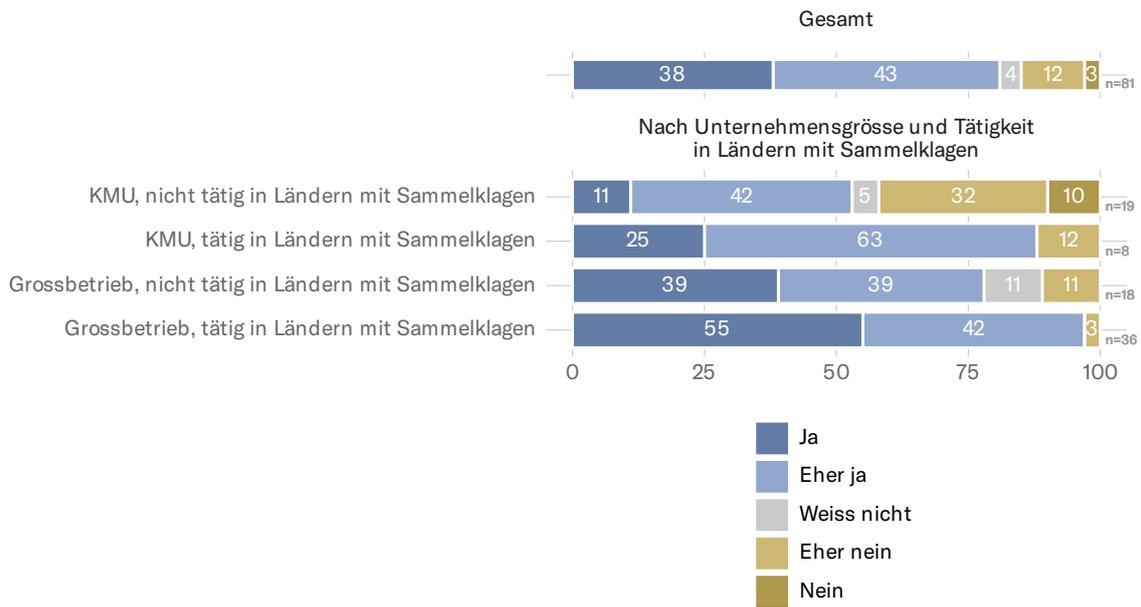
Erwartet wird nicht nur generell eine höhere Anzahl an Klagen im Bereich von Kollektivschäden, sondern insbesondere eine Zunahme von besonders öffentlichkeitswirksamen Gerichtsverfahren gegen Unternehmen in der Schweiz (Abbildung 15). Wenn ein Unternehmen durch ein solches Gerichtsverfahren öffentlich exponiert wird, geht damit ein erhöhtes Risiko eines Reputationsschadens einher. Die befragten Fachpersonen gehen davon aus, dass mit der Einführung des Instruments der Sammelklage das Risiko von Reputationsschäden für Unternehmen in der Schweiz generell steigt. Neun von zehn Fachpersonen aus KMU und Grossbetrieben, die in Ländern tätig sind, in denen das Instrument bereits zur Anwendung kommt, erwarten ein solch erhöhtes Risiko (Abbildung 16).

**Abbildung 15:** Anzahl öffentlichkeitswirksamer Gerichtsverfahren



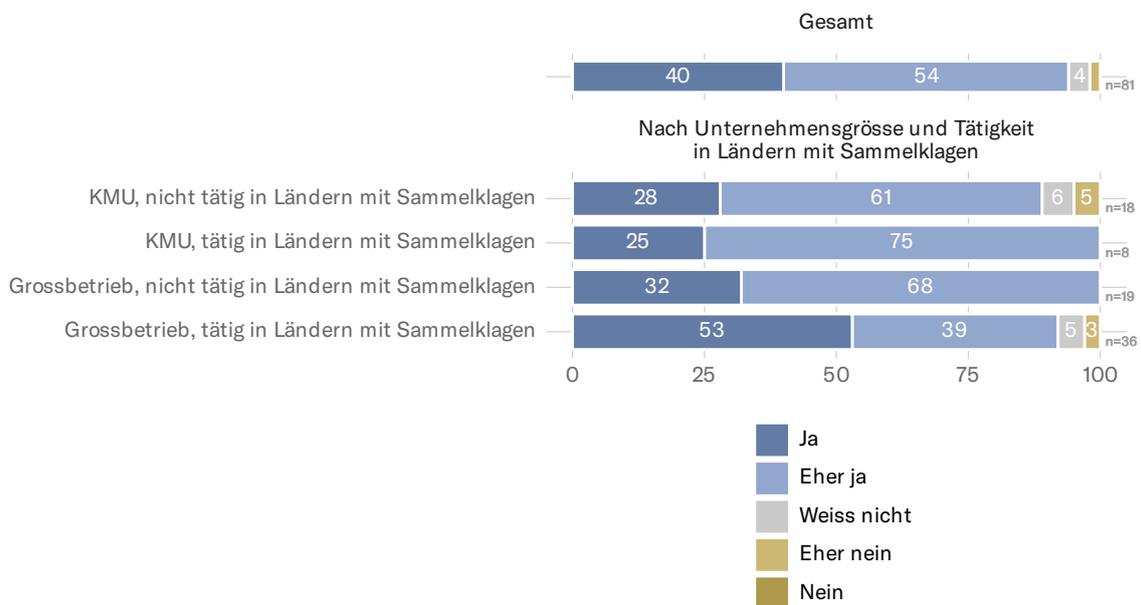
«Das Instrument der Sammelklage führt dazu, dass öffentlichkeitswirksame Gerichtsverfahren gegen Unternehmen in der Schweiz zunehmen.»

**Abbildung 16:** Risiko für Reputationsschäden



«Das Instrument der Sammelklage führt dazu, dass Unternehmen in der Schweiz einem höheren Risiko für Reputationsschäden ausgesetzt sind.»

**Abbildung 17:** Erhöhte Bereitschaft für aussergerichtliche Vergleiche



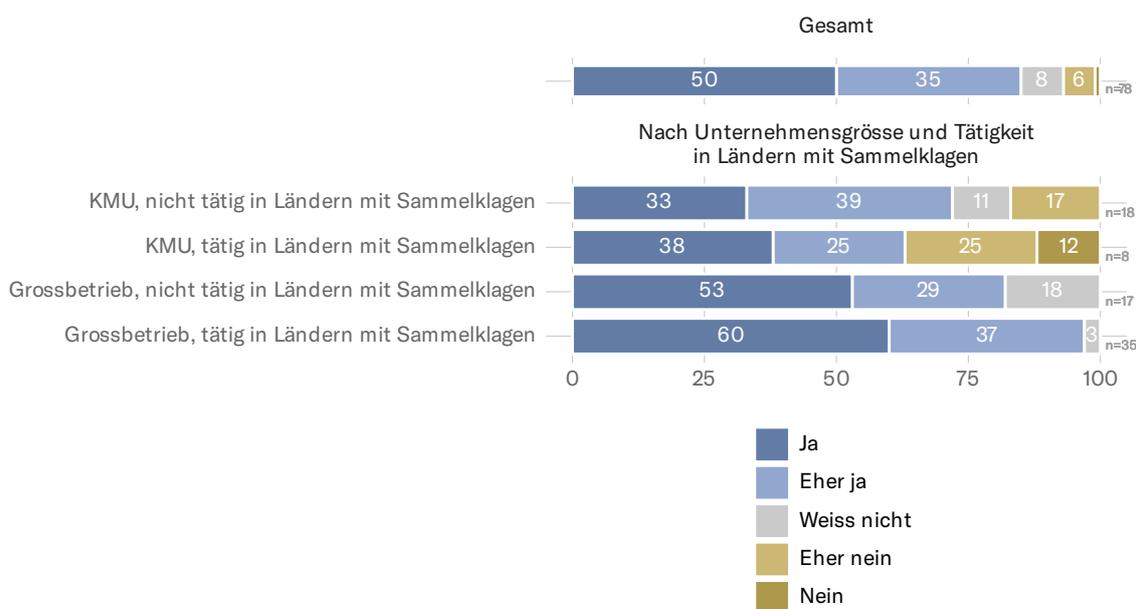
«Das Instrument der Sammelklage führt dazu, dass der vorprozessuale Druck zunimmt und sich Unternehmen in der Schweiz schneller auf einen Vergleich einlassen, um einen Prozess abzuwenden.»

Das erhöhte Risiko von Reputationsschäden, das von den befragten Fachpersonen für Schweizer Unternehmen im Fall der Einführung des Instruments der Sammelklage erwartet wird, führt letztlich zu einem stark erhöhten vorprozessualen Druck. Ein Unternehmen, das mit einer drohenden Klage konfrontiert ist, kann sich aufgrund des drohenden Reputationsschadens genötigt sehen, sich auf einen aussergerichtlichen Vergleich einzulassen. Die befragten Fachpersonen sind sich fast unisono einig, dass das Instrument der Sammelklage zu einer erhöhten Bereitschaft für aussergerichtliche Vergleiche führen wird (Abbildung 17).

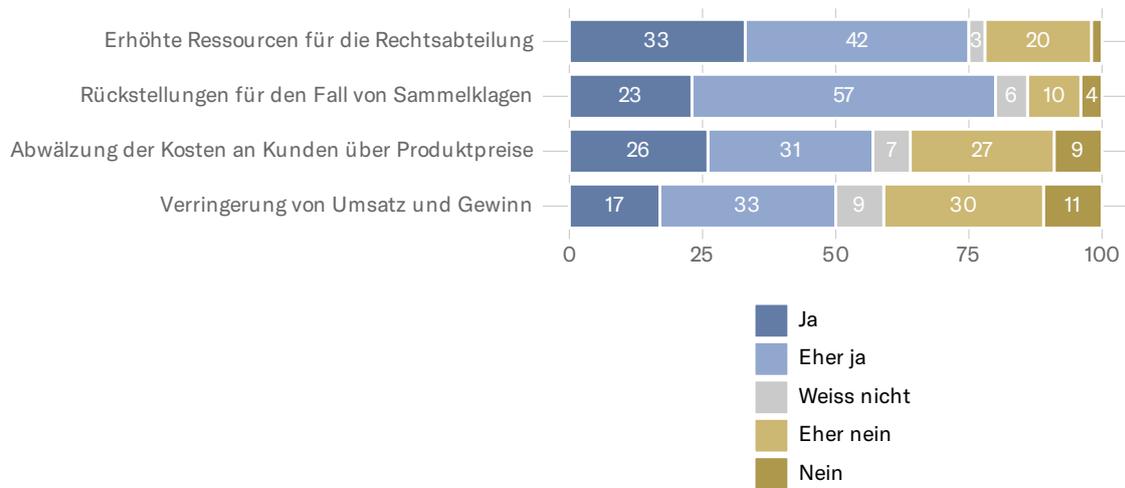
#### 4.4 Erwartung von erhöhten Risikokosten

Die befragten Unternehmen gehen grossmehrheitlich davon aus, dass die Einführung des Instruments der Sammelklage zu erhöhten Risikokosten für Unternehmen führen würde (Abbildung 18). Diese Frage wird allerdings je nach Hintergrund der befragten Unternehmen anders beantwortet. Grossbetriebe, die bereits heute in Ländern tätig sind, die das Instrument der Sammelklage kennen, sind sich weitgehend einig, dass die Einführung zu erhöhten Risikokosten führen würde. Von den KMU wird diese Frage nicht so eindeutig beantwortet. Eine Mehrheit geht zwar auch von erhöhten Risikokosten aus, vierzig Prozent der international tätigen KMU hingegen nicht. KMU, die nur in der Schweiz tätig sind, sowie Grossbetriebe, die das Instrument der Sammelklage nicht aus eigener Erfahrung kennen, haben deutlich grössere Schwierigkeiten als die anderen befragten Unternehmen, diese Frage zu beantworten.

**Abbildung 18:** Bewertung Risikokosten



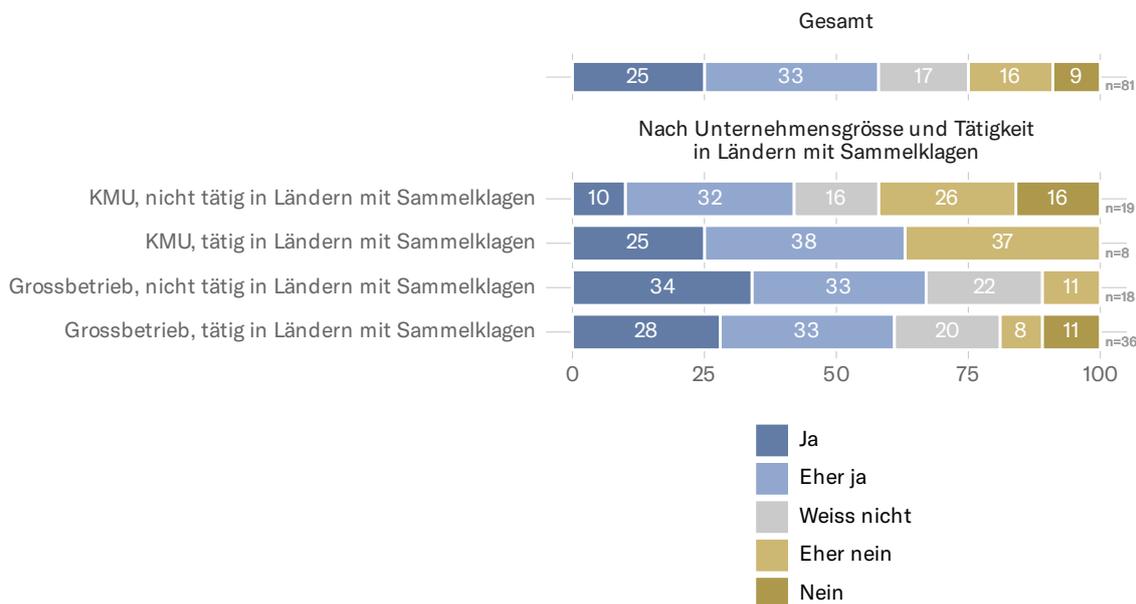
«Das Instrument der Sammelklage wird zu erhöhten Risikokosten für Unternehmen führen.»

**Abbildung 19:** Auswirkungen höherer Risikokosten

«Welche Auswirkungen erwarten Sie, falls Unternehmen aufgrund des Instruments der Sammelklage höhere Risikokosten tragen müssen?»

Die Erwartung höherer Risikokosten hätte zur Folge, dass Unternehmen mehr Ressourcen für die Rechtsabteilung einkalkulieren und für den Fall einer Prozessinvolvierung Rückstellungen tätigen würden. Eine gute Mehrheit der befragten Unternehmen geht zudem davon aus, dass die Unternehmen die zusätzlich entstehenden Kosten auf die Kundschaft abwälzen würden. Von einer Verringerung des Umsatzes und Gewinns wird hingegen nicht ausgegangen, wie aus Abbildung 19 hervorgeht.

Im Fall einer Einführung von Sammelklagen könnte das Risiko entstehen, dass Schweizer Unternehmen durch Konkurrenzunternehmen über Sammelklagen unter Druck gesetzt werden. Gut die Hälfte der befragten Fachpersonen geht von einem solchen Szenario aus. Dabei zeigt sich, dass sowohl Grossbetriebe wie auch KMU, die bereits in Ländern mit Sammelklagen tätig sind, dieses Risiko höher einstufen (Abbildung 20).

**Abbildung 20:** Risikobewertung Druckmittel Sammelklagen

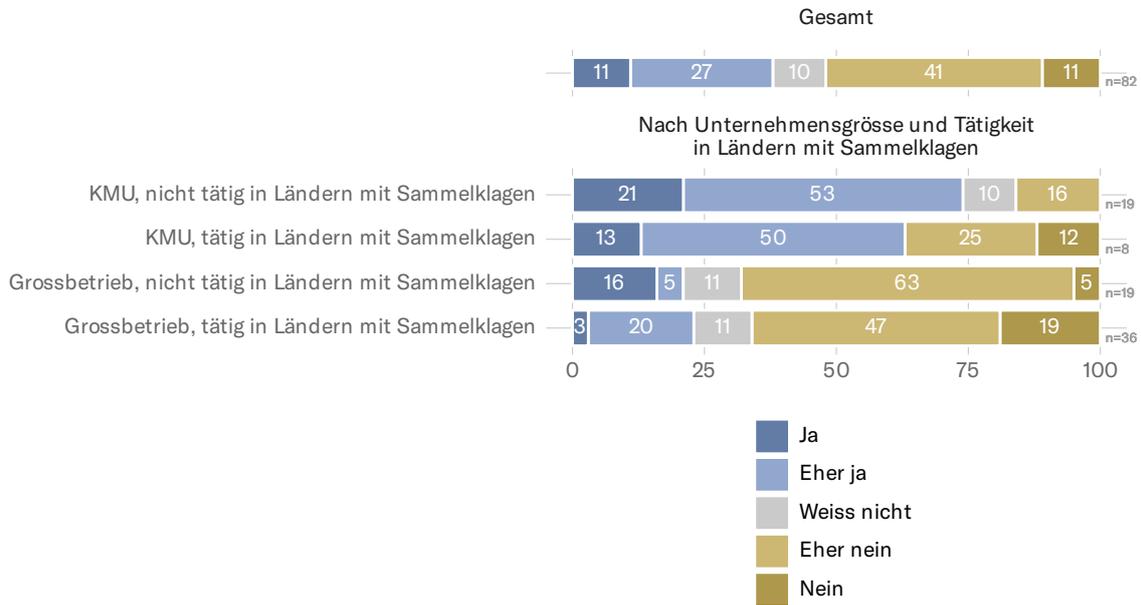
«Wenn das Instrument eingeführt wird, entsteht das Risiko, dass Schweizer Unternehmen durch Konkurrenzunternehmen (auch mit Sitz im Ausland) über Sammelklagen gezielt unter Druck gesetzt werden.»

#### 4.5 Kaum Nutzen für Schweizer Unternehmen

Im Fall der Einführung von Sammelklagen gäbe es für Schweizer Unternehmen nicht nur Nachteile, sondern es könnten daraus auch Vorteile entstehen. So könnten Schweizer Unternehmen auch als Kläger auftreten und vom Instrument der Sammelklage Gebrauch machen. Die Mehrheit der befragten Fachpersonen erachtet dieses Szenario allerdings als nicht realistisch (Abbildung 21). Erneut zeigen sich bei der Bewertung dieser Frage sehr grosse Unterschiede je nach Unternehmensgrösse und Erfahrungswerten mit Sammelklagen. KMU, insbesondere diejenigen ohne Geschäftstätigkeit in Ländern mit Sammelklagen, gehen mehrheitlich eher davon aus, dass auch Schweizer Unternehmen vom Instrument der Sammelklage als Kläger Gebrauch machen würden. Eine klare Mehrheit von gegen siebzig Prozent der Fachpersonen aus Grossbetrieben, die über Erfahrungswerte verfügen, bewerten dies hingegen nicht als zu erwartendes Szenario.

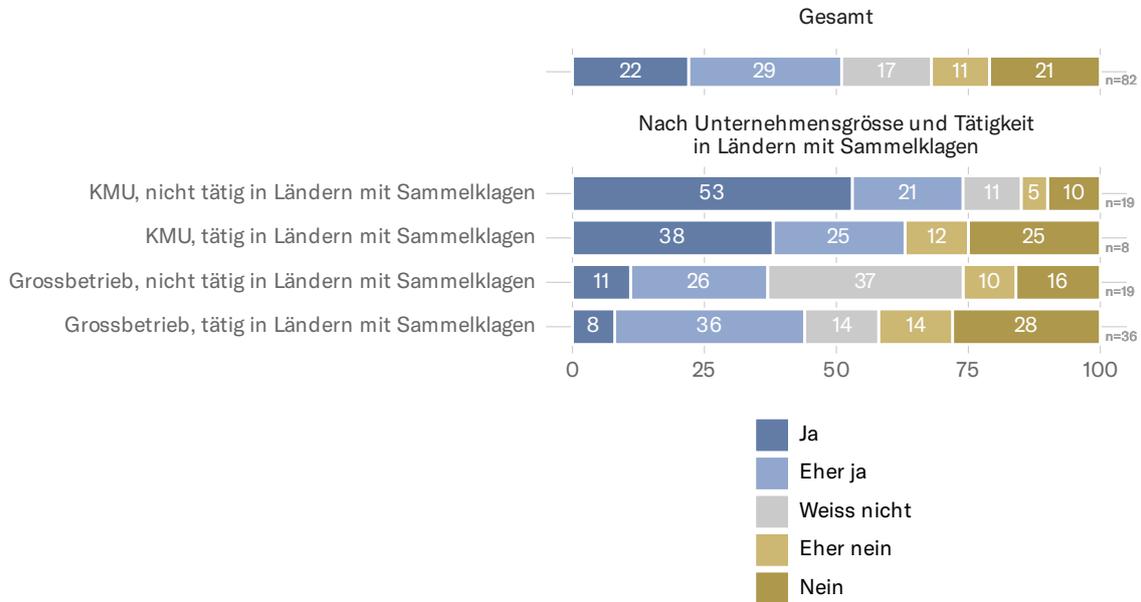
Ob es für Schweizer Unternehmen von Vorteil wäre, wenn Prozesse aufgrund von Sammelklagen in der Schweiz statt im Ausland geführt würden, fällt den Fachpersonen eher schwer zu beurteilen. Fachpersonen aus KMU stimmen der Annahme eher zu, während die Befragten aus den Grossbetrieben eher nicht zustimmen bzw. sich unsicher sind, inwieweit dies für die Unternehmen von Vorteil wäre (Abbildung 22).

**Abbildung 21:** Nutzung des Instruments der Sammelklage als Kläger



«Schweizer Unternehmen werden auch als Kläger vom Instrument der Sammelklage Gebrauch machen, wenn das Instrument eingeführt wird.»

**Abbildung 22:** Führung von Prozessen in der Schweiz statt EU



«Schweizer Unternehmen können bereits heute im Ausland durch Sammelklagen eingeklagt werden. Für die Schweizer Unternehmen wäre es besser, wenn diese Prozesse in der Schweiz geführt werden können.»

## 5 Fazit

Die vorliegende Befragung zur Durchsetzung von Kollektivschäden wurde unter Fachpersonen in Schweizer Unternehmen durchgeführt, die mit Rechts- und Prozessfragen betraut sind und die Schweizer Wirtschaft in ihrer Breite abbilden. Das Ziel der Befragung ist eine empirisch validierte Stellungnahme zur Vorlage des Bundesrats betreffend der Einführung der Sammelklage (Ausbau der Verbandsklage). Die Resultate zeigen deutlich auf, dass die befragten Fachpersonen die Vorlage des Bundesrats mehrheitlich skeptisch beurteilen. Durch die Auswertung der gesamten Befragung zieht sich ein Muster: Fachexpertinnen und Fachexperten, die in Grossbetrieben arbeiten und mit dem Instrument der Sammelklage aufgrund der internationalen Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens vertraut sind, lehnen eine Einführung des Instruments in der Schweiz am deutlichsten ab bzw. bewerten die Situation für die Wirtschaft im Umfeld von Sammelklagen klar negativer als den Status Quo. Auch Fachpersonen aus KMU, die in Staaten tätig sind, die das Instrument kennen, sehen in einer allfälligen Einführung in der Schweiz kaum Vorteile. Am wenigsten kritisch sind die befragten Fachpersonen aus KMU, die ausschliesslich innerhalb der Schweiz unternehmerisch tätig sind – doch auch unter ihnen ist die Skepsis gross und die Mehrheit spricht sich nicht für die Einführung des Instruments aus.

Die Befragung zeigt deutlich auf, dass in den Fachkreisen in Bezug auf die mögliche Einführung des Instruments der Sammelklage eine Reihe von ernstzunehmenden Befürchtungen und Sorgen bestehen. Diese sind durch die Erfahrungen der Fachpersonen mit dem Instrument in anderen Rechtssystemen begründet. Insbesondere die befragten Fachpersonen, die aufgrund der Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens in anderen Ländern mit dem Instrument der Sammelklage vertraut sind, nehmen dort vorwiegend Entwicklungen im Zusammenhang mit diesem Instrument wahr, die sich negativ auf das unternehmerische Umfeld auswirken. So werden vor allem die Risiken von öffentlichkeitswirksamen Gerichtsverfahren, die zu Reputationsschäden führen können, sowie die Konsequenzen aus den Rückstellungen, die die Unternehmen gezwungen wären zu tätigen, als für den Wirtschaftsstandort Schweiz unzumutbare Konsequenzen eingestuft.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Grossbetriebe in der Stichprobe, verglichen mit der Unternehmensstruktur in der Schweiz, übervertreten sind. Allerdings sind Grossbetriebe auch überdurchschnittlich oft von Sammelklagen betroffen und durch ihre internationale Geschäftstätigkeit bereits heute mit bestehenden Risiken bezüglich ausländischer Sammelklagen konfrontiert, im Gegensatz zu vorwiegend im Inland tätigen KMU. Ihre klaren Positionsbezüge gegen die Einführung des Instruments der Sammelklage in der Schweiz, die auf solchen Erfahrungen basieren, können auch als Warnsignal verstanden werden.

**SOTCMO**